

Rente wegen Erwerbsminderung – Teil 2

Wenn es auch für sechs Stunden am Tag nicht mehr geht

Die Erwerbsminderungsrente ist ein kompliziertes, facettenreiches Thema, zu dem es viel Informationsbedarf gibt. In der März-Ausgabe der SoVD-Zeitung haben wir den ersten Teil eines Hintergrundberichtes zum Thema abgedruckt. Hier folgt nun der zweite und letzte Teil.

Erwerbsminderungsrente – Rente mit Abschlägen

Wer vor dem 63. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente bezieht, der erhält auch ohne zusätzliches Arbeitseinkommen nur eine geminderte Rente. Dieser „Rentenabschlag“ soll ein Ausgleich für den frühzeitigen Rentenbezug sein. Außerdem soll erreicht werden, dass Rentenversicherte in vorgeschrittenem Alter, die die vorzeitige Altersrente ja im Regelfall nur noch mit Abschlägen beziehen können, nicht in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit „ausweichen“. Der Rentenab-



Foto: Veer

Ein Leben im Rollstuhl ist mit vielen Einschränkungen verbunden, manchmal auch mit Erwerbsminderung. Nützliche Informationen zur Erwerbsminderungsrente erfahren Betroffene in unserem Zweiteiler zum Thema.

schlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr beginnt. Es können aber maximal 10,8 Prozent Abschläge anfallen.

Wie in den vergangenen Ausgaben der SoVD-Zeitung wiederholt und ausführlich berichtet, hatte das Bundessozialgericht am 16. Mai 2006 in dem Fall eines SoVD-Mitglieds entschieden, dass bei Erwerbsminderungsrenten, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, die Kürzung unzulässig ist (AZ: B 4 RA 22/05 R). Dies heißt, dass eine beispielsweise mit 57 Jahren in Anspruch genommene Erwerbsminderungsrente zunächst abschlagsfrei gezahlt werden müsste. Erst wenn der 60. Geburtstag erreicht ist, würde sich dann die Rente um 10,8 Prozent (36 Monate à 0,3 Prozent) mindern.

Bekanntermaßen ist die Deutsche Rentenversicherung jedoch nicht bereit, dieses Urteil in die Tat umzusetzen. Die Verantwortlichen halten die Auslegung der Kasseler Richter für falsch und kürzen die Erwerbsminderungsrente weiterhin schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Über den heftigen Protest des SoVD hiergegen und die rechtlichen

Möglichkeiten, die sich für den einzelnen Betroffenen ergeben, haben wir bereits eingehend berichtet. An dieser Stelle wollen wir daher nur kurz zusammenfassen, was zu tun ist: Derjenige, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen Erwerbsminderungsrente erst jetzt beginnt, sollte vorsorglich innerhalb der einmonatigen Frist unter Hinweis auf das oben genannte Urteil des Bundessozialgerichtes Widerspruch gegen seinen Rentenbescheid einlegen. Bezieht jemand, der noch keine 60 Jahre alt ist, hingegen bereits Erwerbsminderungsrente, ist die Widerspruchsfrist in der Regel bereits abgelaufen. Hier kommt nur noch ein sogenannter Überprüfungsantrag in Betracht, der aber aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung (vgl. rechts stehenden Kasten „Kein Anspruch auf Rentennachzahlung“) aller Voraussicht nach nicht mehr zu Nachzahlungen für die Vergangenheit führen wird.

Um dem Einzelnen den zeitraubenden Weg durch die Instanzen zu ersparen und überdies eine Flut von Klageverfahren zu verhindern, wird die Rentenversicherung in der Regel von sich aus anbieten, das aufgrund des Widerspruchs oder des Über-

prüfungsantrages eingeleitete Verfahren „ruhen“ zu lassen, bis in Kassel erneut in dieser Angelegenheit entschieden wird. Insoweit hat sich – wie berichtet – der SoVD mit der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Durchführung von sogenannten Musterverfahren geeinigt. Mit einer neuen Entscheidung ist aber wohl frühestens im nächsten Jahr zu rechnen.

Zunächst eine Rente „auf Zeit“

Eine Erwerbsminderungsrente wird grundsätzlich nicht auf Dauer, sondern zunächst befristet („auf Zeit“) zugewilligt. Ausnahme (wiesicher oft bei einer Zubilligung wegen einer Krebserkrankung): Es ist unwahrscheinlich, dass der Gesundheitszustand soweit wieder herge-

stellt werden kann, dass in absehbarer Zeit mit der Einstellung der Rentenzahlung gerechnet werden kann.

Zweite Regel: Befristete Renten beginnen frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung (vorher dürfte normalerweise Anspruch auf Krankengeld bestehen). Innerhalb dieser sieben Monate sollte der Rentenanspruch eingereicht sein (worauf bereits die Krankenkasse achten wird, die ein Interesse daran hat, dass der Krankengeldbezug endet). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einer befristeten Rente kommt – auf Antrag – ein neuer Rentenbescheid, der wieder befristet (oder gegebenenfalls diesmal unbefristet) ist. *W.B./hb*

Klarstellung

In Teil 1 des Berichtes über die Erwerbsminderungsrente und ihre Voraussetzungen (März-Ausgabe der SoVD-Zeitung, Seite 8) wurde die Berufsunfähigkeitsrente erwähnt. Im Zusammenhang mit dieser ist es zu mehreren Rückfragen gekommen, weshalb wir an dieser Stelle folgende ergänzende Hinweise geben möchten: Nur derjenige Berufsunfähigkeitsrentner, dessen Rente noch nach dem früheren, bis Ende 2000 geltenden Recht bewilligt worden ist, erhält diese in Höhe von 2/3 der Vollrente. Soweit jemand eine sogenannte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach dem seit Anfang 2001 geltenden Recht erhält, bekommt er sie lediglich in Höhe von 50 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

§ 100 Abs. 4 SGB VI tritt zum 1. Mai in Kraft Eingeschränkter Anspruch auf Rentennachzahlung

Wie bereits berichtet, hat der Gesetzgeber eine Neuregelung geschaffen, mit der Rentennachzahlungen künftig erschwert werden, wenn ein fehlerhafter Rentenbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Nach jetziger Rechtslage kann es in solchen Fällen Nachzahlungen von bis zu vier Jahren geben. Trotz heftigen Protestes des SoVD wird § 100 Abs. 4 SGB VI aller Voraussicht nach zum 1. Mai in Kraft treten. Wird dann ein fehlerhafter Rentenbescheid vom Rentenversicherungsträger zurückgenommen, weil die Gerichte in ständiger Rechtsprechung festgestellt haben, dass eine Vorgehensweise der Rentenversicherung rechtswidrig ist, wird die Rücknahme des Rentenbescheids keine Wirkung für die Vergangenheit mehr haben, wenn der Rentenbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Ein Rentenbescheid wird unanfechtbar, wenn er nicht von Beginn an mit den Rechtsmitteln des Widerspruchs und der Klage angefochten wird. Die Unanfechtbarkeit kann auch nicht durch die Stellung eines sogenannten Überprüfungsantrags aufgehoben werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Überprüfungsanträge, die aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 16. Mai 2006 (Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres) gestellt wurden, auch im Falle der Bestätigung des Urteils durch einen anderen Senat des BSG nicht zu einer Nachzahlung führen werden – sondern lediglich zu einer Abschlagsfreiheit in der Zukunft. Wir raten daher noch einmal allen neuen Beziehern einer Erwerbsminderungsrente unter 60 Jahren, gegen den Rentenbescheid vorsorglich Widerspruch innerhalb der einmonatigen Frist einzulegen. Nur so können sich Erwerbsminderungsrentner eine eventuelle Nachzahlung ab Zeitpunkt des Rentenbeginns sichern. *sh*

Von Elisabeth Wohler, Mitglied im Ausschuss für Frauenpolitik des Bundesverbandes und Frauensprecherin des Landesverbandes Niedersachsen

„Weibliche Lebenswelten – Weibliche Gesundheit“ Fachtagung am 19. April in Hannover



Noch immer ist der Irrglaube unter den Frauen weit verbreitet, dass Herzinfarkte Männersache sind. Die Folge: Symptome werden häufig nicht ernst genommen, die Ärztin und der Arzt zu spät oder gar nicht aufgesucht. Denn die klassischen Symptome für einen Herzinfarkt wie Engegefühl und Schmerzen im Brustkorb fehlen oftmals bei Frauen. Stattdessen klagen sie häufig über Übelkeit, Erbrechen sowie über Schmerzen im Nacken- und Schulterbereich. Diese fehlende Eindeutigkeit kann fatale Folgen haben: Da sie nicht mit einem Infarkt rechnen, warten die meisten Frauen erst einmal ab, bevor sie ärztliche Hilfe holen. Es geht wertvolle Zeit verloren, die über Leben und Tod entscheiden kann.

Diese und andere Krankheiten werden nach wie vor unterschätzt – von den Frauen selbst, von den Gesundheitspolitikerinnen und Gesundheitspolitikern und von den Ärztinnen und Ärzten. Unterschätzt

wird auch, dass Frauen eine eigene Gesundheitsforschung benötigen. Sie alle werden die Situation kennen. Wenn sich Kopfschmerzen bemerkbar machen, greifen Sie und Ihr Mann mit Sicherheit zur selben Tablette – und damit auch zur identischen Wirkstoffmenge. Was aber, wenn Ihre Körper völlig unterschiedlich auf die Mittel reagieren?

Im Gegensatz zu uns, haben die Vereinigten Staaten hier schon vor Jahren reagiert und klinische Studien an weiblichen Testpersonen vorgeschrieben. In Deutschland ist es hingegen erst seit 2004 Pflicht, Tests auch mit weiblichen Testpersonen durchzuführen. Das heißt aber noch lange nicht, dass diese Studien für bereits zugelassene Medikamente nachgeholt werden. Ausschließlich Medikamente, die neu zugelassen worden sind, hatten eine Chance, auch an weiblichen Testpersonen ausprobiert worden zu sein. Und obwohl Expertinnen und Experten wissen, dass es sehr wohl Unter-

schiede gibt, gilt dennoch der Mann in der Forschung als allgemein gültiges Modell. Der Männeranteil in medizinischen Studien liegt bei etwa 75 Prozent. Die fatalen Folgen für Frauen: sie werden immer wieder zu spät oder sogar falsch behandelt und erhalten Medikamente in zu hohen Dosen.

Frauen im SoVD Das Thema

Um für eine bessere Gesundheit von Frauen einzutreten, muss der Blick erweitert und auf die Unterschiede und die speziellen, krankmachenden Lebensumstände von Frauen eingegangen werden. Denn Gesundheit heißt mehr, als dass der

Körper funktioniert. Sie ist ein alle Lebensbereiche umfassendes Wohlbefinden. Eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung, der Verzicht auf gesundheitsschädliche Genussmittel wie Zigaretten und Alkohol, ein reges soziales Leben – was Frauen als gesunde Lebensweise empfinden und was sie für die Erhaltung ihrer Gesundheit tun, ist individuell ganz verschieden. Ob eine Frau gesund ist und bleibt, wird nicht nur von ihrer körperlichen Konstitution bestimmt, sondern auch von ihren Lebensbedingungen beeinflusst: ist sie verheiratet oder alleinerziehend, verfügt sie über ein eigenes Einkommen und ist sie finanziell unabhängig, pflegt sie Angehörige, lebt sie allein oder in der Familie?

Auf einer Fachtagung wollen sich die Frauen im SoVD Niedersachsen mit den weiblichen Lebenswelten und der weiblichen Gesundheit auseinandersetzen. Wie definieren wir Frauengesundheit, welche unter-

schiedlichen Krankheitsbilder gibt es, und wie wirkt sich mein Umfeld auf meine Gesundheit aus? Welche Anpassungsfähigkeit muss ich im Alter mitbringen? Welche gesundheitliche Belastung erfahren pflegende Angehörige? Wie wirkt sich Engagement auf meine Gesundheit aus? Was leistet die Gesundheitsreform? Auf diese und andere Fragen wollen wir mit den Tagungsteilnehmerinnen und den Expertinnen Antworten finden. Neben Brigitte Faber vom Weibernetz e.V. werden Dr. Ute Sonntag, Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V., und Ursula Jeß, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, referieren. Nähere Informationen zu dieser Tagung erhalten Sie beim SoVD Niedersachsen (Brigitte Kloss), Tel.: 05 11 / 7 01 48 39.